

# **BVGer D-1099/2014 vom 21. Juli 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1099\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1099_2014)

FR: TAF D-1099/2014 du 21 juillet 2016

IT: TAF D-1099/2014 del 21 luglio 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Wie in der Zwischenverfügung vom 9. März 2016 festgestellt, hatte sich das BFM in seiner Vernehmlassung vom 25. März 2014 aus nicht ersichtlichen Gründen nur zur Frage der praxismässigen Verweigerung der Einsichtnahme in die Dokumentenanalyse vom 30. März 2004 (act. A11) geäußert. Damit blieb der Antrag des Beschwerdeführers um Einsichtnahme auch in alle während des Verfahrens von ihm selbst eingereichten Eingaben und Beweismittel (Akten der Kategorie "E") und in alle von der Vorinstanz als unwesentlich erkannten Aktenstücke (Akten der Kategorie "D") weiterhin unbehandelt. In dieser Hinsicht ist im Sinne der Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Replikeingabe vom 16. April 2014 zu schliessen, das vormalige BFM (respektive dessen für das vorliegende Verfahren zuständige, französischsprachige Verfahrenssekretariat) habe das diesbezügliche Begehren des Beschwerdeführers (eingebracht durch den rubrizierten, deutschsprachigen Rechtsvertreter) tatsächlich schlicht nicht verstanden, zumal aufgrund der vorinstanzlichen Vernehmlassung nichts dafür spricht, das BFM hätte dem Beschwerdeführer eine Einsichtnahme in die von ihm selbst eingereichten Eingaben und Beweismittel (Kat. "E") und in unwesentliche Aktenstücke (Kat. "D") verweigern wollen. Nachdem dem Beschwerdeführer aus prozessökonomischen Gründen vom Gericht nicht nur die ersuchten Akten des ersten und zweiten Asylverfahrens, sondern auch noch die Akten zu seinem ersten Beschwerdeverfahren zugestellt worden sind (vgl. oben, Bst. M), hat er sich antragsgemäss im Rahmen seiner Eingaben vom 23. und 24. März 2016 nochmals umfassend zu allen Aspekten der Beschwerdesache äussern können. Bei dieser Ausgangslage besteht kein Anlass für eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung wegen der geltend gemachten Gehörsrechtsverletzung zufolge ungenügender Gewährung von Akteneinsicht. Zwar führt eine Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör grundsätzlich zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides. In vorliegender Sache ergibt sich indes, dass es während des gesamten vorinstanzlichen Verfahrens zu keiner Gehörsrechtsverletzung gekommen ist. In vorliegender Sache wurde der Anspruch auf das rechtliche Gehör lediglich insofern verletzt, als dem Beschwerdeführer nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens vom BFM die von ihm selbst eingereichten (und damit grundsätzlich durchaus bekannten) Aktenstücke sowie die von der Vorinstanz als nicht relevant taxierten Akten nicht zugestellt wurden, obwohl er um deren Zustellung ersucht hatte. Dieser Umstand ist aufgrund der Aktenlage nicht als schwerwiegende Verletzung zu erkennen, zumal wie erwähnt alleine von einem sprachlichen Problem auszugehen ist. Nach der Bekanntgabe aller potentiell interessierenden Aktenstücke sind schliesslich die

Voraussetzungen für eine Heilung ohne weiteres erfüllt. Daneben bleibt der Ordnung halber festzuhalten, dass im Falle der von der Vorinstanz als amtsintern erkannten Aktenstücke tatsächlich kein Anspruch auf eine vollumfängliche Offenlegung besteht (BGE 115 V 303), dem Beschwerdeführer indes zur Wahrung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör Kenntnis vom wesentlichen Inhalt dieser Akten zu geben wäre. Auch diesem Aspekt wurde mit der Zwischenverfügung vom 9. März 2016 Rechnung getragen, indem - soweit allfällige Unklarheiten bestanden - der wesentliche Inhalt dieser für das Verfahren an sich nicht relevanten Aktenstücke bekannt gegeben wurde (vgl. oben, Bst. M). In seiner Eingabe vom 23. März 2016 macht der Beschwerdeführer schliesslich geltend, nur durch eine Rückweisung der Sache könne dem Beschleunigungsgebot Nachachtung verschafft werden. Inwiefern eine Rückweisung der Sache der Verfahrensbeschleunigung dienen sollte, ist indes nicht ersichtlich.

### **E. 2.2**

Vom Beschwerdeführer wird eine Verletzung der Begründungspflicht gerügt, zumal von der Vorinstanz beispielsweise unerwähnt geblieben sei, dass er bis heute Drohungen von Seiten der Familie seiner Ex-Ehefrau ausgesetzt sei. Ebenso hält er der Vorinstanz die nicht ausdrückliche Erwähnung des von ihm eingereichten Länderberichts der SFH vom 18. August 2011 vor. In seinen diesbezüglichen Vorbringen verkennt er jedoch, dass die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht Genüge tut, wenn sie im Rahmen der Begründung alle wesentlichen Überlegungen nennt, welche sie ihrem Entscheid zugrunde legt. Dieser Anforderung ist das vormalige BFM im Rahmen seiner Erwägungen zur Sache vollumfänglich gerecht geworden. Alleine der Umstand, dass das BFM nicht jedes einzelne Vorbringen des Beschwerdeführers erwähnt hat, stellt keine Verletzung der Begründungspflicht dar. Ebenso wenig ist in diesem Zusammenhang von einer Verletzung der Abklärungspflicht auszugehen. Zu den anders lautenden Vorbringen bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache vermengt, wenn er der Vorinstanz unter Vorhalt einer abweichenden Einschätzung seiner Gesuchsvorbringen eine angebliche Verletzung der Begründungspflicht und zudem eine angeblich ungenügende Sachverhaltsfeststellung vorhält.

### **E. 2.3**

Aufgrund der Aktenlage fällt eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung weiterer Sachverhaltsabklärungen ausser Betracht. Die anders lautenden Vorbringen überzeugen nicht, zumal die vom Beschwerdeführer behaupteten, angeblich noch offenen Fragen keiner ergänzenden Abklärungen bedürfen. Der entscheidrelevante Sachverhalt ist vielmehr bereits aufgrund der vorliegenden Aktenlage hinreichend erstellt, womit das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. dazu BSGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BSGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993).

### **E. 4.1**

Zur Begründung seines zweiten Asylgesuches verweist der Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene zunächst auf seine schon aus dem ersten Asylverfahren bekannten Vorbringen betreffend die Konfliktlage mit der Familie seiner Ex-Ehefrau und betreffend seine Konversion zum Christentum, vor deren Hintergrund er Nachstellungen vonseiten der heimatlichen Behörden zu gewärtigen habe. Darauf wird nachfolgend eingegangen. Andererseits macht er ein exilpolitisches Engagement geltend, welchem entscheidungsrelevante Bedeutung zuzumessen sei. Darauf wird anschliessend zurückgekommen (E. 5).

### **E. 4.2**

Aufgrund der Akten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer zur Thematik Scheidungsstreitigkeit respektive der angeblich dadurch ausgelösten Verfolgungssituation nichts vorbringt, was nicht schon Gegenstand des ersten Beschwerdeverfahrens gewesen wäre. Seine diesbezüglichen Vorbringen beschränken sich im Kern auf die mit nichts belegte Behauptung, die im ersten Asylverfahren geltend gemachte Konfliktlage mit seiner Ex-Ehefrau respektive deren Familie und die daraus folgende Verfolgungssituation sei nach wie vor aktuell, zumal er entsprechende Nachricht von seiner in den USA lebenden Schwester und seinem in der Heimat lebenden Onkel mütterlicherseits erhalten habe. Damit wird indes das Vorliegen einer ernsthaften Bedrohungslage auch nicht ansatzweise glaubhaft gemacht. So wird vom Beschwerdeführer vollständig ausgeblendet, dass seine diesbezüglichen Vorbringen schon im Urteil D-3628/2006 vom 23. März 2009 eine umfassende Würdigung erfahren haben. Dort wurden seine Vorbringen über die angeblich vonseiten seiner Ex-Ehefrau und deren Familie initiierte Verfolgungssituation als in allen wesentlichen Punkten unglaubhaft erkannt (vgl. a.a.O., E. 3.3.2). Ungeachtet dessen, dass ihm mit der Zwischenverfügung vom 9. März 2016 auch dieses Urteil nochmals zugestellt worden ist, zusammen mit den gesamten Akten zu jenem Beschwerdeverfahren, belässt es

der Beschwerdeführer in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 23. März 2016 im Wesentlichen beim Vorbringen, er habe tatsächlich schon im ersten Asylverfahren alle seine Probleme auf den Punkt gebracht. Bei dieser Sachlage kann anstelle einer Wiederholung ohne weiteres auf den Inhalt des zitierten Urteils und namentlich die dortige Feststellung betreffend die Unglaubhaftigkeit seiner Grundvorbringen verwiesen werden.

#### **E. 4.3**

Auch in Zusammenhang mit der geltend gemachten Konversion wird in der Sache nichts vorgebracht, was nicht schon Gegenstand des ersten Beschwerdeverfahrens gewesen wäre. Tatsächlich ist schon seit jenem Verfahren bekannt, dass sich der Beschwerdeführer in der Schweiz einer evangelikalen Kirche zugewandt hat. Alleine der Umstand, dass er auch weiterhin am kirchlichen Leben dieser Gemeinschaft teilnimmt, was er mit der Vorlage verschiedener Fotos und persönlichen Schreiben belegen kann, stellt kein Element dar, welches eine vom Urteil D-3628/2006 vom 23. März 2009 abweichende Würdigung der Sache rechtfertigen könnte. Im Sinne der bisherigen Erwägungen des Gerichts (vgl. a.a.O., E. 3.3.3) wie auch der vorinstanzlichen Erwägungen ist dem Beschwerdeführer entgegen zu halten, dass nach ständiger Praxis im Falle des Iran eine im Ausland erfolgte Konversion, mithin ein Übertritt zum christlichen Glauben, für sich alleine nicht zu einer individuellen staatlichen Verfolgung im Iran führt (vgl. dazu BSGE 2009/28 E. 7.3.5). Eine allfällige Verfolgung durch den iranischen Staat kommt nach Auffassung des Gerichts erst dann zum Tragen, wenn der Wechsel des Glaubens aufgrund einer missionierenden Tätigkeit bekannt wird und zugleich Aktivitäten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden können. In dieser Hinsicht ist beim Beschwerdeführer nichts ersichtlich, zumal es sich bei ihm klar erkennbar um ein einfaches Gemeindemitglied handelt, welches in der Schweiz seine sozialen Kontakte im Kreise seiner christlichen Gemeinschaft pflegt. Anlass zur Annahme, sein einfaches persönliches Engagement im Rahmen seiner schweizerischen Kirchgemeinde könnten das Interesse der heimatlichen Behörden auf ihn lenken, besteht nicht, weshalb in diesem Zusammenhang auch nicht vom Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe auszugehen ist. Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Berichte betreffend die Behandlung von Christen im Iran, welche keinen Bezug zu seiner Person und seiner persönlichen Situation erkennen lassen, sind nicht geeignet, einen anderen Schluss herbeizuführen. Der Beschwerdeführer kann schliesslich auch aus der auf Beschwerdeebene verfolgten argumentativen Verknüpfung seiner als unglaubhaft erkannten Grundvorbringen mit seinen Vorbringen über seine Konversion nichts für sich ableiten.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend besteht kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer hätte in seiner Heimat aus den seit seinem ersten Asylverfahren bekannten Gründen asylrelevante Verfolgung zu gewärtigen.

#### **E. 5.1**

Ein exilpolitisches Engagement machte der Beschwerdeführer zumindest ansatzweise schon im Beschwerdeverfahren C-2342/2011 geltend, indem er in diesem Verfahren betreffend die Verweigerung einer Härtefallbewilligung neben der Geltendmachung einer erfolgreichen Integration in der Schweiz und der Bekräftigung seiner Vorbringen über seine Konversion auch zwei Fotos zu den Akten reichte, auf welchen er als Teilnehmer an zwei exilpolitischen Demonstrationen vom (...[Frühjahr]) 2010 erkennbar sei. Tatsächlich ist er auf diesen Fotos nur als Randfigur erkennbar und gemäss Aktenlage ist er danach, und

damit während nun schon über sechs Jahren, nie mehr dergestalt in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten, zumal er diesbezüglich nichts geltend macht. Demgegenüber will der Beschwerdeführer im Verlauf der letzten Jahre über das Internet sehr aktiv gewesen sein, indem er über dieses Medium einer in der USA domizilierten regimedefindlichen Gruppierung beigetreten sei und er insbesondere über sein Facebook-Konto immer wieder regimedefindliche Artikel publiziert habe, darunter auch eine von ihm mit regimedefindlichen Anmerkungen versehene Karte des Iran. Zudem sei er über Facebook mit namhaften exilpolitischen Personen befreundet, deren Ansichten er teile.

## **E. 5.2**

Dass der iranische Geheimdienst im Ausland und vom Iran aus mit elektronischen Mitteln aktiv ist und gezielt Informationen über Personen iranischer Herkunft sammelt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dieser Umstand reicht für sich allein genommen allerdings nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht bloss rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen hat respektive dass er als regimedefindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden ist. So werden nach Kenntnisstand des Gerichts exilpolitische Aktivitäten erst dann wahrgenommen (und bei der Rückkehr in den Iran geahndet), wenn ein exponiertes exilpolitisches Wirken an den Tag gelegt wird. Der Beschwerdeführer lässt indes entgegen seinen Vorbringen kein exponiertes Engagement wider die Interessen des iranischen Staates erkennen, woraus auf das Vorliegen eines relevanten politischen Profils zu schliessen wäre. Im Falle des Beschwerdeführers ist lediglich ersichtlich, dass er sein Facebook-Konto mit Artikeln füllt, welche nicht er, sondern andere Personen verfasst haben. Nachdem der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren noch lediglich einen Ausdruck der ersten Seite seines Facebook-Kontos zu den Akten gereicht hatte, hat er im Verlauf des Beschwerdeverfahrens mehrfach Auszüge seines Facebook-Verlaufs nachgereicht, nämlich mit seiner Beschwerde vom 3. März 2014 (17 Seiten), dann mit seiner Replikeingabe vom 16. April 2014 (14 Seiten) und schliesslich mit seinen Eingaben vom 6. Februar 2015 (34 Seiten), vom 18. November 2015 (1 Seite) und zuletzt vom 9. März 2016 (541 Seiten, wovon allerdings 136 Seiten redundant, will heissen von doppelt bis achtfach mit gleichem Inhalt). Der Beschwerdeführer hält dafür, diese Auszüge stellten einen Beleg für umfangreiche Aktivitäten dar. Den vorgelegten Auszügen lässt sich indes in entscheidrelevanter Hinsicht entnehmen, dass er auf Facebook tatsächlich nur höchst selten einen originären Beitrag geleistet hat, indem sich seine dortigen Aktivitäten praktisch durchwegs darauf beschränken, von anderen Personen verfasste Inhalte zu "teilen". Dies bis auf wenige Ausnahmen auch noch gänzlich unkommentiert. Eigene Beiträge des Beschwerdeführers sind praktisch keine vorhanden, wobei bei den wenigen "posts" zugleich erkennbar ist, dass der Beschwerdeführer wiederum bloss einen fremden Inhalt eingefügt hat. Wer indes bloss anderen Nutzern "folgt" und praktisch ausschliesslich fremde Inhalte unkommentiert "teilt", der muss im Kontext von Facebook als völlig bedeutungslos bezeichnet werden. In diesem Sinne darf ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass sich das Augenmerk des iranischen Überwachungsapparates auf die originären Verfasser von regimedefindlichen Artikeln sowie auf ausgewiesene Kommentatoren mit einer echten Leserschaft richtet, und nicht auf Nutzer, welche ihr Konto lediglich mit fremden Inhalten fluten. In der Sache lassen die Aktivitäten des Beschwerdeführers auf Facebook nicht mehr als ein blosses (elektronisches) Mitläufertum erkennen, welches in der vorliegenden Form als bar jeglicher Relevanz zu

erkennen ist. Daran ändern auch die als Beweismittel vorgelegten Berichte betreffend die Verfolgung von Internet-Aktivistinnen im Iran nichts. Ebenso wenig ändert das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe auch einmal eine regimekritische Zeichnung auf einer Karte des Iran publiziert, welche er selbst verfasst habe. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass eine solche Zeichnung im wenig interessanten Facebook-Konto des Beschwerdeführers in der Masse der übrigen, bloss unkommentiert "geteilten" Beiträge untergegangen sein dürfte. Dem blossen "folgen" von bekannten Regimekritikern auf Facebook (wie in der Eingabe vom 24. März 2016 gelten gemacht), kommt keine Relevanz zu. Zwar macht der Beschwerdeführer im Weiteren eine Mitgliedschaft bei der seinen Angaben zufolge regimefeindlichen Organisation "Db. \_\_\_\_\_" beziehungsweise "Da. \_\_\_\_\_" aus den USA geltend, welche er über das Fernsehen kennengelernt haben will. Aufgrund seiner Ausführungen und der vorgelegten Unterlagen zu dieser Organisation wird aber rasch klar, dass er sich auch dort höchstens als blosser Sympathisant darstellt, ohne jegliche aktive Funktion in der Organisation. Sein Bezug zu dieser Organisation beschränkt sich soweit ersichtlich im Wesentlichen auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages mittels Internet-Zahlung und die Publikation seines Namens mit Foto auf der umfangreichen elektronischen Mitgliederliste. Alleine der Umstand, dass er dort mit Foto und Namen statt anonymisiert auftritt, ist als nicht ausschlaggebend zu erkennen. Nicht anders verhält es sich schliesslich mit den Ausführungen über die angebliche Teilnahme an Internet-Petitionen, zumal es sich dabei um Massenehikel handelt und das Vorbringen, er habe solche initiiert, in den vorgelegten Beweismitteln keine ernsthafte Stütze findet. Bei dieser Sachlage kann das Vorbringen, er habe aufgrund seiner umfangreichen Aktivitäten Verfolgung zu gewärtigen, nicht überzeugen. Ernsthafte Aktivitäten wider die Interessen des iranischen Staates sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht ersichtlich gemacht. Von einem Interesse der iranischen Sicherheitsdienste an der Person des Beschwerdeführers ist schliesslich umso weniger auszugehen, als er sich in seiner Heimat eigenen Angaben zufolge nie politisch engagiert hat und er die geltend gemachten regimekritischen Aktivitäten in der Schweiz auch erst nach der Ablehnung seines ersten Asylgesuches aufgenommen hat (vgl. dazu auch BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

### **E. 6**

Nach vorstehenden Erwägungen kann der Beschwerdeführer keine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Gefährdungslage nachweisen oder glaubhaft machen. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Abweisung des Asylgesuchs sind daher zu bestätigen.

### **E. 7**

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 [erster Satz] AsylG). Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, ist die Anordnung der Wegweisung zu bestätigen (vgl. dazu BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung im mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Zwar gibt die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran regelmässig zu Klagen Anlass. Dieser Umstand lässt jedoch den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Auch unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer angerufenen SFH-Berichts vom 18. August 2011 ist nicht von der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen. So ist der Beschwerdeführer in der Vergangenheit immer wieder zwischen der Schweiz und dem Iran hin- und hergereist und hat sich dabei zeitweise mit ausländerrechtlichen Aufenthaltstiteln in der Schweiz aufgehalten, weshalb er im Zeitpunkt seiner endgültigen Rückkehr in die Heimat keine Aufmerksamkeit auf sich ziehen dürfte. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Beim Beschwerdeführer handelt es sich gemäss Aktenlage um einen ungebundenen Mann, welcher bis zum Alter von (...) Jahren stets in seiner Heimat gelebt hat. Er hat demnach seine gesamte Sozialisation im Iran erfahren. Zwar hat er in der Folge einen mehrjährigen Studienaufenthalt in der Schweiz verbracht, anschliessend ist er jedoch wieder für mehrere Jahre in seine Heimat zurückgekehrt. Bei dieser Sachlage darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, er sei mit seinen heimatlichen Verhältnissen auch weiterhin bestens vertraut und er könne sich wiederum in diese einfügen, zumal er im Iran auch weiterhin über verschiedenste persönliche Anknüpfungspunkte verfügen dürfte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge tatsächlich noch bis zum Alter von (...) Jahren im Iran gelebt hat. Da im Falle von Personen, welche ihre Heimat erst im gesetzten Erwachsenenalter verlassen, auch eine längere Landesabwesenheit nicht zu einer Entwurzelung führt, erscheint als nicht ausschlaggebend, dass sich der Beschwerdeführer tatsächlich schon seit 2003 in der Schweiz aufhält. Sodann verfügt der Beschwerdeführer soweit ersichtlich nicht nur über einen überdurchschnittlichen Bildungsgrad, sondern er konnte während seines Aufenthalts in der Schweiz auch langjährige Berufserfahrungen im Gastronomiebereich (...) erlangen, zumal in seinem Fall das Arbeitsverbot gemäss Art. 43 Abs. 2 AsylG offenbar während Jahren nicht durchgesetzt worden ist. Bei einer solchen Ausgangslage ist entgegen den Beschwerdevorbringen nicht von einer existenzgefährdender Situation im Falle der Rückkehr und damit von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen.

#### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass aufgrund der Aktenlage ohnehin Anlass zur Annahme besteht, der Beschwerdeführer verfüge über heimatliche Reisepapiere, welche er den schweizerischen Behörden vorenthalte. Seinen heimatlichen Reisepass hat er nie vorgelegt, sondern dazu ausgeführt, dieser befinde sich bei den (...) Asylbehörden [von B. \_\_\_\_\_]. Sodann hat er im Rahmen des ersten Asylbeschwerdeverfahrens eine Farbkopie seiner Shenاسنامه von höchster Qualität vorgelegt, was ohne weiteres darauf schliessen lässt, er verfüge über das Original dieses Dokuments.

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist

abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens, welche auf Fr. 600.- festzusetzen sind, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. Anzumerken bleibt, dass dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung auszurichten ist, auch wenn ihm im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auf sein Ersuchen hin weitergehende Akteneinsicht gewährt worden ist (vgl. oben, E. 2.1). Die ergänzende Einsichtsgewährung wurde in der Sache überhaupt nur deshalb notwendig, weil sich der Beschwerdeführer von den von ihm selbst eingereichten Eingaben und Beweismittel (Akten der Kategorie "E") keine Kopien erstellt hatte. Die Akten zu seinem ersten Gesuchsverfahren wurden ihm zudem bereits einmal in Zusammenhang mit dem ersten Asylbeschwerdeverfahren zugestellt. Der Aufwand in Zusammenhang mit der nachträglichen Gewährung von Akteneinsicht ist demnach vorab seinem ungenügenden prozessualen Verhalten zuzuschreiben, was eine Entschädigung für diesbezügliche Aufwendungen ausschliesst. Alleine die unterbliebene Zustellung der von Vorinstanz in der Sache durchaus zu Recht als unwesentlich taxierten Aktenstücke (Akten der Kategorie "D") des zweiten Gesuchsverfahrens rechtfertigt keine Entschädigung trotz negativem Verfahrensausgang. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.